

E 010400  
18. März 2020



über  
Herrn/Oberbürgermeister  
Gert Uwe Mende

*[Handwritten signature]*  
E 017 03

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

über  
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an die SPD-Fraktion

*[Handwritten signature]*  
. März 2020

Anfrage der SPD - Fraktion vom 05.02.2020, Nr. 170, nach § 45 der Geschäftsordnung  
der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr. 20-V-05-0014

**Anfrage:**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat die reduzierte Höchstgeschwindigkeit aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen nach den Erfahrungen aus einem Jahr? Haben sich Unfälle bzw. Beschwerden über Lärm reduziert?
2. Hält der Magistrat eine zusätzliche Beschilderung für die Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometer immer noch für überflüssig?
3. Gab es noch weitere Geschwindigkeitskontrollen und -messungen seit September 2019? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
4. Wie bewertet der Magistrat unerlaubte Geschwindigkeitsüberschreitungen und Aufforderungen städtischer Verkehrspolizisten, sich nicht an Höchstgeschwindigkeiten halten zu müssen, da keine Kontrollen stattfinden würden?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.)

Im Streckenabschnitt der Ludwig-Erhard-Straße zwischen der Wiesbadener Straße und der Erich-Ollenhauer-Straße ist bei der für die Erfassung von Unfällen zuständigen Einheit der Landespolizei, dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Wiesbaden, keine Unfalhäufung registriert.

Beschwerden zum Lärm werden nicht statistisch erfasst. Es ist aber generell erwiesen, dass mit jeder auch geringfügigen Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten der Lärmpegel spürbar sinkt. Für eine endgültige Bewertung der Maßnahme ist es noch zu früh. Wir halten aber zum derzeitigen Zeitpunkt an ihr fest und wollen längerfristige Erfahrungswerte auch unter Einbeziehung der Anwohner, des Ortsbeirates und regelmäßiger Kontrollen auswerten. Des Weiteren ist die Maßnahme kurzfristig auch nicht ohne weiteres rücknehmbar, da sie Bestandteil des Maßnahmenpaketes zum Luftreinhalteplan ist.

Zu 2.)

Ja, eine zusätzliche Beschilderung ist weder von der StVO vorgesehen, noch sinnvoll und vertretbar. Eine geänderte rechtliche Bewertung hat sich nicht ergeben und wird sich unter der Gültigkeit der StVO in der hergebrachten Form auch nicht ergeben. Verkehrszeichen sind Verwaltungsakte in Form einer Allgemeinverfügung und werden mit der Aufstellung wirksam (BVerwG NJW 1976, 2175).

Kleinere Änderungen an der Beschilderung im Stadtgebiet Wiesbaden werden grundsätzlich nicht durch eine temporäre Beschilderung welcher Art auch immer zusätzlich angekündigt. Hier gelten vielmehr die §§ 1 und 39 StVO. § 39 Abs. 1 StVO erinnert alle Verkehrsteilnehmer an die eigenverantwortliche Respektierung allgemeiner Verhaltensregeln und den Umstand, dass mit Verkehrszeichen nur dort zu rechnen ist, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten sind.

Im Umkehrschluss wendet sich § 45 StVO an die Straßenverkehrsbehörden, die verpflichtet werden, Verkehrszeichen ausschließlich nur dort anzuordnen, wo es zwingend geboten ist. Infolgedessen dürfen keine Verkehrszeichen angeordnet werden, die lediglich die allgemeinen Verkehrsregelungen wiederholen.

Grundsätzlich gilt im gesamten Stadtgebiet Tempo 50 km/h, solange nichts anderes angeordnet wurde. Sofern innerorts keine andere Geschwindigkeit durch Verkehrszeichen angeordnet ist, gilt dort die maximale Geschwindigkeit von 50 km/h. Ein zusätzlicher Hinweis, ein Verkehrszeichen „Tempo 50 km/h“ oder ähnliches ist hier daher nicht angezeigt.

Die Straßenverkehrsbehörde kann gemäß § 45 Abs. 8 StVO die Geschwindigkeit innerorts über 50 km/h anheben. Dies, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und keine sonstigen Gründe dagegen sprechen. Grundsätzlich bedarf es keines erhöhten Begründungsaufwands, um diese Entscheidung rückgängig zu machen und die regulären 50 km/h wieder herzustellen. Ein Gewohnheitsrecht auf eine bestimmte Streckenführung oder Geschwindigkeit gibt es nicht.

Die hier angesprochene Änderung wurde von der Straßenverkehrsbehörde am 04.02.2019 angeordnet und am 06.02.2019 vom Straßenbaulastträger beschildert. Die Maßnahme war ein Bestandteil aller Maßnahmen zur Vermeidung eines Dieselfahrverbotes im Zuge der

damals unmittelbar bevorstehenden Gerichtsverhandlung (siehe Luftreinhalteplan Punkt 1.3.4). Die Maßnahme wurde mehrfach öffentlich kommuniziert und bekanntgegeben und über sie wurde hinreichend in der Presse berichtet. Die erste Geschwindigkeitskontrolle erfolgte absichtlich erst im September 2029, mithin mehr als ein halbes Jahr nach Anordnung der Maßnahme!

Zu 3.)

Durch die Verkehrspolizei des Straßenverkehrsamtes erfolgten seit September 2019 fünf Geschwindigkeitsmessungen. Während dieser Kontrollen fuhren insgesamt 6.930 Fahrzeuge durch die Messstelle, wovon 1.726 Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten haben. Hiervon waren 363 Verfahren im Bußgeldbereich, d. h. die Geschwindigkeiten lagen über 70 km/h. Die überdurchschnittliche Überschreitungsquote von ca. 25 % zeigt, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h in überdurchschnittlich großer Zahl nicht befolgen.

Zu 4.)

Eine an die Verkehrssituation unangepasste Geschwindigkeit ist im Straßenverkehr eine der häufigsten Ursachen für Unfälle. Aus diesem Grund werden in der Landeshauptstadt Wiesbaden mobile Geschwindigkeitskontrollen durch die kommunale Verkehrspolizei nach den Regelungen der Aufsichtsbehörden durchgeführt und stark frequentierte Verkehrswege ebenfalls nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörden mit stationären Geschwindigkeitsmessanlagen überwacht.

Die in der Anfrage formulierte Behauptung, dass „städtische Verkehrspolizisten“ aktiv dazu auffordern, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nicht einzuhalten, da keine Geschwindigkeitskontrollen erfolgen, wird mit Nachdruck in Abrede gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'C. B. B.', written in a cursive script.